

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Der Auftraggeber legt allen Einkaufsgeschäften (einschließlich des Einkaufs herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen) die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde; alle Leistungen, Lieferungen und Erklärungen des Auftraggebers und des Vertragspartners - nachfolgend Lieferant - erfolgen somit ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Spätestens mit Bewirkung der bestellten Leistung durch den Lieferanten gelten diese Bedingungen als angenommen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant zuvor den Bedingungen ausdrücklich widersprochen oder in der Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.
4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch den Auftraggeber stellt keine Annahme der Bedingungen des Lieferanten dar.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform. Auch vorab erteilte mündliche oder telefonische Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftraggeber außerdem in Textform bestätigt werden.
2. Abweichungen und Hinzufügungen in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten sind für den Auftraggeber unverbindlich. § 1 Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 3 Preise

1. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - in EURO.
2. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreis-Steigerungen, technischen Verbesserung usw., aus und gelten DDP (incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Sofern der Auftraggeber die Versand- und Verpackungskosten selbst übernimmt, sorgt der Lieferant - sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden - für die billigste Verfrachtung, der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt. Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 4 Zahlung

1. Wenn nicht im Bestellschein anders bestimmt, erfolgt die Zahlung in Zahlungsmitteln der vom Auftraggeber gewählten Art. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
2. Für zu leistende Auszahlungen erhält der Auftraggeber auf Verlangen ihr genehme Bankbürgschaften mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- oder Leistungsverpflichtung durch den Lieferanten.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

§ 5 Liefertermine/Lieferfristen/Teillieferungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und genau einzuhalten. Bedingungen, durch die sich der Lieferant unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebotes oder die Erbringung einer Leistung vorbehält, sind unwirksam. Dies gilt auch für zu setzende Nachfristen. Lieferfristen rechnen sich ab dem Tage der Bestellung.
2. Überschreitet der Lieferant den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Termin, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere aus §§ 280, 281, 286, 323 BGB zu. Als Verzögerungsschaden des Auftraggebers gilt für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung ein Betrag von 0,5 % des Preises der Gesamtbestellung, höchstens 10 % des Nettobestellwerts, sofern nicht der Auftraggeber einen höheren oder der Lieferant einen niedrigeren Schaden nachweist.
3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht wird.
4. Die Annahme einer vom Auftraggeber nicht gewünschten Teillieferung läßt dessen Rechte hinsichtlich der gesamten Lieferung unberührt, auch wenn dies bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Wird dem Lieferanten die Einhaltung des Termins unmöglich, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel, fehlende zugesicherte Eigenschaften und Nichteinhaltung garantierter Daten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.
2. Der Lieferant haftet insbesondere auch für Schäden infolge mangelhafter Verpackung.
3. Die Liefergegenstände müssen zur Zeit des Gefahrübergangs, auch wenn dies nicht ausdrücklich gefordert wird, alle nach dem neuesten Stand der Technik erforderlichen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen aufweisen.
4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, sofern nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht.
5. Der Lieferant leistet auch dafür Gewähr, dass seine Lieferungen während der Verjährungsfrist fehlerfrei bleiben und zu dem gewöhnlichen und nach dem Bestellschein vorausgesetzten Verwendungszweck verwendet werden können.
6. Der Auftraggeber hat gem. § 439 BGB die Wahl zwischen beiden Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer nach Maßgabe des § 439 Abs. 2 BGB. Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
7. In Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens des Auftraggeber eine sofortige Nachbesserung erfordert oder es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich und auch nicht zumutbar ist, den Lieferanten zur Nacherfüllung aufzufordern, kann der Auftraggeber selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung durchführen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
8. Der Auftraggeber ist zu einem Vorbehalt der ihm zustehenden Gewährleistungsrechte bei Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb 2 Wochen nach Wareneingang, bei verborgenen Mängeln innerhalb 2 Wochen nach deren Entdeckung geltend gemacht werden.

9. Für den Fall des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte durch den Auftraggeber an Dritte hat der Lieferant den Auftraggeber im Innenverhältnis für Ansprüche aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
10. Einschränkungen der gesetzlich oder durch diese Einkaufsbedingungen vorgesehenen Gewährleistungsansprüche über Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

§ 7 Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt

1. Einer Forderungsabtretung durch den Lieferanten wird nur zugestimmt, wenn der Neugläubiger den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme im Falle einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger freistellt.
2. Mit der Übergabe der Lieferung wird die Ware unmittelbares Eigentum des Auftraggebers. Die Vereinbarung eines verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes ist entgegen etwaiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht wirksam.
3. Unbeschadet von Absatz 2 ist der Auftraggeber berechtigt, auch solche Liefergegenstände, die noch unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen, zu verbrauchen, verarbeiten oder weiterzuverkaufen, ohne dass dies einer Genehmigung oder einer Anzeige an den Lieferanten bedarf.

§ 8 Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Teilnichtigkeit

1. Soweit der Lieferant Vollkaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bad Homburg v.d.H. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.